

Allgemeines zur Fluchtwegsicherung

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge ermöglichen in Gefahr geratenen Menschen den Aufenthaltsort auf kurzem Wege zu verlassen, um ins Freie bzw. an einen anderen sicheren Ort zu gelangen. Sie ermöglichen aber auch den Hilfskräften, in kürzester Zeit Rettungsmassnahmen einzuleiten. In Büro- und Verwaltungsgebäuden, Einkaufszentren, Hotels, in öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Flughäfen, Messen, Ausstellungs- und Versammlungsräumen etc. halten sich stets viele Personen auf. Sie erwarten, dass sie die Türanlagen komfortabel und sicher passieren können. Im Notfall muß garantiert sein, aus den Gebäuden schnell und problemlos ins Freie zu gelangen. Diese ungehinderte Fluchtmöglichkeit wird durch besonders ausgestattete Tür-Öffnungs-Lösungen erreicht, die trotz evtl. Panikeinflüsse eine reibungslose Evakuierung garantieren. Gleichzeitig müssen Türen in Rettungswegen auch vor Missbrauch (Diebstahl, Vandalismus) geschützt werden, d.h. die Betreiber von Gebäuden u.ä. werden anstreben, die Notausgänge so zu sichern, dass auch keine unbefugten Personen weder in das Gebäude noch aus dem Gebäude hinaus gelangen können. Die Notausgänge sollten daher wenigstens mit Kontrollmitteln versehen sein, die durch ein Signal die Aufmerksamkeit anderer erwecken.

Diese einfachen Grundlagen dürften eigentlich hinreichend bekannt sein, doch leider findet man in der Praxis noch oft neben den Notausgängen - obwohl seit 1982 verboten - die sogenannten roten Schlüsselkästen. Hauptursachen, die zum Verbot der Notschlüsselkästen führten, waren folgende Probleme:

Der Schlüssel wurde aus dem Kasten entfernt bzw. ausgetauscht. Das Hilfsmittel zum Einschlagen der Scheibe fehlte. Der Schlüsselkasten war in verrauchten Räumen nur schwer zu erkennen. Die Schlüsselkasten-Lösung erfüllte in besonderen Panikfällen nicht ihren Zweck, da in derartigen Stressfällen kaum jemand in der Lage ist, rational zu handeln. Einfache Ausrüstungen mit einem Meldekontakt an den Türen verfehlen oft ihre Wirkung. Sie stellen keine Hemmschwelle dar und mindern durch häufige, ungestrafte Fehlalarme die Wachsamkeit des Überwachungspersonals. Aus diesen Gründen muss mit speziell hierfür entwickelten Geräten erreicht werden, dass erst nach Überwinden einer gewissen Hemmschwelle die Tür geöffnet werden kann bzw. der Türöffnungsalarm ausgelöst wird. All diese Voraussetzungen erfüllen die drei Geräte von GfS.

Danke für Ihr Interesse

